

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. Dezember 2021

1422. Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht (Änderung); Vernehmlassung

Mit E-Mail vom 25. November 2021 lud das Bundesamt für Justiz die Kantone zur Konsultation betreffend Verlängerung und Anpassung der Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht (SR 272.81) ein.

Die eidgenössischen Räte beraten in der Wintersession über eine Verlängerung der justiziellen und verfahrensrechtlichen Massnahmen im Covid-19-Gesetz (SR 818.102). Dabei ist vorgesehen, dass der Bundesrat weiterhin Bestimmungen über den Einsatz technischer Instrumente oder Hilfsmittel erlassen kann. Dazu soll die Geltungsdauer von Art. 7 Bst. b des Covid-19-Gesetzes bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Hingegen sollen künftig keine von den Verfahrensgesetzen abweichende Bestimmungen betreffend Fristen sowie die Zustellung im Betreibungs- und Konkursverfahren mehr möglich sein. Deshalb soll die Geltungsdauer von Art. 7 Bst. a und c des Covid-19-Gesetzes nicht verlängert werden, sondern am 31. Dezember 2021 auslaufen (Entwurf vom 27. Oktober 2021, BBl 2021 2516). Der Regierungsrat hat diese Änderungen in der Vernehmlassung begrüsst (RRB Nr. 1124/2021).

Werden diese Änderungen beschlossen, so ist die Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht entsprechend anzupassen. Einige Massnahmen, für die es künftig keine gesetzliche Grundlage mehr gibt, sind aufzuheben. Im Übrigen soll die Geltungsdauer der Verordnung bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Unabhängig von der Änderung des Covid-19-Gesetzes soll zudem Art. 6 der Verordnung angepasst werden.

Der Regierungsrat lehnt die Änderung von Art. 6 der Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht ab. Im Übrigen begrüsst er die vorgeschlagene Änderung und Verlängerung der Verordnung.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an zz@bj.admin.ch, philipp.weber@bj.admin.ch und dominic.wuethrich@bj.admin.ch):

Mit E-Mail vom 25. November 2021 haben Sie uns den Entwurf für eine Änderung der Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht (SR 272.81) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die Änderung der Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht und die Verlängerung bis zum 31. Dezember 2022. Lediglich die Änderung von Art. 6 der Verordnung lehnen wir ab.

Art. 1 (Präventionsmassnahmen bei Verhandlungen und Einvernahmen)

Wir begrüssen die Aufhebung von Art. 1. Die Präventionsmassnahmen gemäss den jeweils anwendbaren eidgenössischen und kantonalen Regeln gelten ohnehin. Eine Wiederholung bringt keinen Mehrwert, sondern kann sogar zu Missverständnissen führen.

Art. 6 (Besondere Massnahmen in Verfahren des Kindes- und Erwachsenenschutzes)

In der jetzigen Fassung erlaubt Art. 6 zum einen, dass persönliche Anhörungen durch ein einzelnes Mitglied oder eine Delegation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder der gerichtlichen Beschwerdeinstanz durchgeführt werden können. Zum anderen können persönliche Anhörungen und Verhandlungen mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Künftig soll nur noch Letzteres möglich sein.

Diese Änderung lehnen wir ab, insbesondere soweit sie die Verfahren betreffend die fürsorgerische Unterbringung betreffen. Angesichts der steigenden Infektionszahlen werden in den Kliniken und Heimen die Schutzvorschriften zunehmend wieder verstärkt. Dazu gehören unter anderem Abstandsvorschriften und die Begrenzung der Anzahl Personen pro Raum. Deshalb ist zu erwarten, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Schwierigkeiten haben werden, von den Institutionen genügend grosse Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt zu bekommen. Auch können fürsorgerisch untergebrachte Patientinnen und Patienten aus medizinischen Gründen (z. B. Wahnerkrankungen) teilweise keine Medikamente nehmen und sich nicht impfen lassen. Dies würde bedeuten, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Anhörungen be-

treffend fürsorgerische Unterbringung vermehrt nur noch als Videokonferenzen durchführen könnten. Da fürsorgerisch untergebrachte Patientinnen und Patienten regelmässig unter erheblichen psychischen Problemen leiden, ist das keine geeignete Option. Sowohl für die Person selber als auch für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist es besser, wenn zumindest eine Person der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sich einen Eindruck vor Ort machen kann, als dass der gesamte Spruchkörper eine Anhörung mittels Video- oder Telefonkonferenz durchführt (sofern sich die jeweiligen Patientinnen und Patienten überhaupt zu einer Videokonferenz bereiterklären). Wir beantragen deshalb, dass Art. 6 unverändert beibehalten wird. Eventualiter soll die Möglichkeit der Anhörung durch ein einzelnes Mitglied oder eine Delegation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder der gerichtlichen Beschwerdeinstanz zumindest bei der fürsorgerischen Unterbringung möglich bleiben.

Zudem weisen wir darauf hin, dass bei der fürsorgerischen Unterbringung die Anhörung ohnehin nicht in jedem Fall, sondern nur «in der Regel» durch das Kollegium erfolgen muss (Art. 477 Abs. 2 ZGB). Sollte Art. 6 entgegen unserem Antrag geändert werden, so müsste in den Erläuterungen zur Verordnung auf diese Ausnahme im ordentlichen Recht hingewiesen werden. Ansonsten könnte durch die Änderung der Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht der falsche Eindruck entstehen, dass künftig alle Anhörungen durch das Kollegium erfolgen müssen.

Art. 7–9 (Betreibungs- und Konkursverfahren)

Da die Geltungsdauer von Art. 7 Bst. a und c des Covid-19-Gesetzes nicht verlängert werden soll, fehlt es ab dem 1. Januar 2022 an einer gesetzlichen Grundlage für die Massnahmen im Betreibungs- und Konkursverfahren. Wir begrüssen deshalb die Aufhebung dieser Verordnungsbestimmungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli